

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0171-GS/VB/2019

Wien, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 132/J vom 19. November 2019 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zur teilweisen Finanzierung des Projekts Umfahrung Feldkirch-Süd wird in § 10 Abs. 5 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG) geregelt, dass Ertragsanteile in Höhe von Euro 39,97 Mio. zu Gunsten des Landes Vorarlbergs und zu Lasten aller anderen Länder umgeschichtet werden. Diese Bestimmung lautet:

„5. Der Anteil des Landes Vorarlberg am Ertrag der Umsatzsteuer wird in acht gleichen Halbjahresraten um insgesamt 39,97 Millionen Euro zu Lasten aller anderen Länder erhöht. Dieser Vorweganteil verringert die Anteile der anderen Länder am Ertrag der Umsatzsteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,43 %
Kärnten	10,80 %
Niederösterreich	23,07 %
Oberösterreich	14,90 %
Salzburg	9,72 %
Steiermark	16,39 %
Tirol	11,98 %
Wien	7,71 %

Die erste Halbjahresrate wird erstmals bei der auf den Baubeginn der Umfahrung Feldkirch-Süd folgenden Überweisung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile überwiesen. Die restlichen sieben Halbjahresraten sind jeweils in Abständen von sechs Monaten zu überwiesen. Durch einen späteren – auch nach 2021 gelegenen – Baubeginn wird der Anspruch des Landes Vorarlberg auf den Vorweganteil in Höhe von 39,97 Millionen Euro nicht berührt.“

Da dieser Betrag von Euro 39,97 Mio. wie gesagt durch eine Umschichtung von Ertragsanteilen innerhalb der Länder finanziert wird, ist das Budget des Bundes somit nicht betroffen und dieser Betrag musste somit in den Budgetplanungen des Bundes auch nicht berücksichtigt werden.

Die zitierte Bestimmung war Teil des Gesamtpakets zur Veränderung der svt. Bundesstraßen B im Jahr 2002 und wurde inhaltlich gleichartig erstmals mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, geregelt (damals noch in § 4a Abs. 3 des Zweckzuschussgesetzes 2001 und als Umschichtung des svt. Zweckzuschusses für die Finanzierung von Straßen).

Zu 2.:

Der in § 10 Abs. 5 Z 5 FAG 2017 normierte Betrag erhöht sich auch bei einer Kostenüberschreitung nicht, es sind daher keine weiteren Mittel aus dem FAG 2017 für das Projekt Umfahrung Feldkirch-Süd vorgesehen.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

